



Bern, 8. November 2023

# **Änderung der Automobilsteuerverordnung (AStV)**

**Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der  
Automobilsteuer**

## Erläuterungen

---



## Übersicht

***Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll die geltende Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer aufgehoben werden. Die Aufhebung hat zum Ziel, die bereits heute bedeutenden und in den kommenden Jahren infolge der deutlich wachsenden Elektromobilität laufend grösseren Einnahmeausfälle bei der Automobilsteuer zu stoppen.***

### **Ausgangslage**

*Der Bund erhebt gemäss dem Automobilsteuergesetz auf Automobilen für den Personen- oder Warentransport eine Automobilsteuer von 4 Prozent. Elektroautomobile sind gestützt auf die Automobilsteuerverordnung von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt seit der Einführung der Automobilsteuer im Jahr 1997. Der Bundesrat verfolgte seinerzeit mit der Steuerbefreiung insbesondere das Ziel, marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung der Elektromobilität zu geben. In den letzten Jahren hat bei der Elektromobilität ein deutliches Wachstum eingesetzt. Von 2018 bis 2022 hat sich die Anzahl der jährlich importierten steuerbefreiten Elektroautomobile von etwa 8 000 auf über 45 000 fast versechsfacht. Dies führt zu einem spürbaren Rückgang der Steuereinnahmen. Für das Jahr 2022 beläuft sich der Steuerausfall auf rund 78 Millionen Franken, für das laufende Jahr 2023 ist ein Ausfall in der Grössenordnung von rund 100 bis 150 Millionen zu erwarten. Bei einer Weiterführung der Steuerbefreiung kumulieren sich die geschätzten Steuerausfälle bis 2030 auf etwa 2,1 bis knapp 3 Milliarden Franken.*

### **Inhalt der Vorlage**

*Mittels der Änderung der Automobilsteuerverordnung wird die Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer auf den 1. Januar 2024 aufgehoben. Damit können die empfindlichen Steuerausfälle zu Lasten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) gestoppt werden. Die Steuerbefreiung als Förderinstrument ist aus Sicht des Bundesrates nicht mehr notwendig, da sich die Elektromobilität auch ohne Fördermassnahmen durchsetzen wird.*

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 verschiedene Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits des Bundeshaushalts beschlossen. Eine davon ist die Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer auf den 1. Januar 2024. Damit sollen importierte und im Inland hergestellte Elektroautomobile für den Personen- oder Warentransport<sup>1</sup> dem normalen Steuersatz von 4 Prozent gemäss dem Automobilsteuergesetz (AStG)<sup>2</sup> unterstellt werden. Begleitend dazu hat der Bundesrat am 25. Januar 2023 auch beschlossen, die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) aus der Mineralölsteuer (Art. 86 Abs. 2 Bst. f BV<sup>3</sup>) vorübergehend, mindestens aber bis 2028, auf 0 zu kürzen.

Für die Aufhebung der Steuerbefreiung ist eine Änderung der Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>4</sup> notwendig.

### 1.1 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020<sup>5</sup> zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020<sup>6</sup> über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt.

Die Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautomobile und damit die Änderung der AStV ist dennoch angezeigt, damit die Massnahmen zur Verringerung der strukturellen Defizite des Bundesbudgets umgesetzt werden können.

### 1.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die Automobilsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer, analog der Mineralölsteuer, der Spirituosensteuer, der Biersteuer und der Tabaksteuer (Art. 131 Abs. 1 BV). Als Einphasensteuer wird sie einmalig bei der Einfuhr oder der Herstellung eines Automobils in der Schweiz fällig. Die Staaten der Europäischen Union kennen keine vergleichbare Steuer für die Einfuhr oder die Herstellung von Automobilen.

Die Automobilsteuer darf nicht mit den jährlich erhobenen kantonalen Motorfahrzeugsteuern verwechselt werden. Verschiedene Kantone sehen für Elektroautomobile Steuerbefreiungen oder Steuerermässigungen vor. Gleichartige Steuern werden auch in den Staaten der europäischen Union erhoben (z. B. in Deutschland die «Kraftfahrzeugsteuer»).

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Zur Änderung der AStV wurde vom 5. April bis zum 12. Juli 2023 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Eingaben aus der Vernehmlassung hatten keine Änderungen an der Vorlage zur Folge, eine klare Mehrheit der Teilnehmenden hat sich für die Änderung ausgesprochen.

## 3. Grundzüge der Vorlage

Das AStG ermächtigt den Bundesrat, Elektroautomobile ganz oder teilweise von der Automobilsteuer zu befreien. Gestützt darauf und in Kenntnis des Ergebnisses des von April bis Juli 2023 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat beschlossen, die seit Einführung der Automobilsteuer am 1. Januar 1997 geltende Befreiung der Elektroautomobile von der Steuer aufzuheben. Damit werden importierte und im Inland

---

<sup>1</sup> kleine Personen- und Warentransportfahrzeuge mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 600 kg sowie alle Personenautomobile

<sup>2</sup> AStG; SR 641.51

<sup>3</sup> Bundesverfassung; SR 101

<sup>4</sup> AStV; SR 641.511

<sup>5</sup> BBI 2020 1777

<sup>6</sup> BBI 2020 8385

hergestellte Elektroautomobile für den Personen- oder Warentransport dem normalen Steuersatz von 4 Prozent gemäss AStG unterstellt.

## **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 Bst. a und b*

*Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d* wird aufgehoben. Damit werden eingeführte Elektroautomobile dem normalen Steuersatz von 4 Prozent gemäss Artikel 13 AStG unterstellt.

*Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a* wird geändert (der bisherige Buchstabe d am Satzende wird zu Buchstabe c). Damit werden im Inland hergestellte Elektroautomobile dem normalen Steuersatz von 4 Prozent gemäss Artikel 13 AStG unterstellt.

*Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b* wird redaktionell geändert. Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

Für die Entstehung der Steuerforderung ist für eingeführte Automobile Artikel 23 Absatz 1 AStG und für im Inland hergestellte Automobile Artikel 28 AStG massgebend. Bei der Einfuhr entsteht die Steuerschuld somit zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 69 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>7</sup>). Bei der Herstellung im Inland entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Lieferung bzw. des Eintritts des Eigengebrauchs. In der unmittelbaren Übergangszeit von der Steuerbefreiung zur Steuerpflicht ist diesem Umstand Beachtung zu schenken. So unterliegen beispielsweise Elektroautomobile, die am 30. Dezember 2023 in der Schweiz ankommen, für die die Zollanmeldung jedoch erst am 2. Januar 2024 erfolgt, der Automobilsteuer.

## **5. Auswirkungen**

### **5.1. Auswirkungen auf den Bund**

Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung per 1. Januar 2024 kann zwischen 2024 und 2030 mit Einnahmen durch die Besteuerung der Elektroautomobile zwischen 2,1 und knapp 3 Milliarden Franken gerechnet werden. Diese Mittel werden gestützt auf die Bundesverfassung dem NAF zugewiesen, wodurch das Einnahmenniveau aus der Automobilsteuer vor der ab 2018 signifikant zunehmenden Elektromobilität gehalten werden kann. Zur Entlastung des Haushalts kann im Gegenzug die Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF (in der Regel 10 %) vorübergehend auf Null gekürzt werden. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 25. Januar 2023 tritt diese Massnahme zusammen mit der Aufhebung der Steuerbefreiung in Kraft.

Die Vorlage hat keinen personellen Mehraufwand zur Folge.

### **5.2. Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

### **5.3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Von der Aufhebung der Steuerbefreiung sind grundsätzlich die Automobilimporteure sowie die vereinzelt Hersteller im Inland betroffen. Diese bezahlen aufgrund der Ausgestaltung des Steuersystems die Automobilsteuer für ein importiertes bzw. hergestelltes Elektroautomobil. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Steuer auf den Kunden überwältigt wird (analog den Automobilen mit Verbrennungsmotoren). Ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht für die Unternehmen nicht.

---

<sup>7</sup> SR 631.0

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Aufhebung der Steuerbefreiung an der Grösse des Gesamtautomobilmarktes etwas ändert.

#### **5.4. Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Vorlage hätte nur dann negative Auswirkungen auf die Umwelt, wenn die Aufhebung der Steuerbefreiung zu einer signifikanten Verlangsamung der Entwicklung der Elektromobilität führen würde (Emission von Treibhausgasen). Davon ist jedoch nicht auszugehen.

#### **5.5. Andere Auswirkungen**

Es sind keine Auswirkungen in anderen Bereichen zu erwarten.

### **6. Rechtliche Aspekte**

#### **6.1. Verfassungsmässigkeit**

Die AStV stützt sich auf das AStG, das seine Grundlage wiederum in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung hat. Die Vorlage ist demzufolge verfassungskonform.

#### **6.2. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf internationale Verpflichtungen der Schweiz.

#### **6.3. Erlassform**

Mit der Vorlage erfolgt eine Anpassung auf Verordnungsstufe.

#### **6.4. Unterstellung unter die Ausgabenbremse**

Die Vorlage sieht keine Ausgaben vor, die unter die Ausgabenbremse (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV) fallen.

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.

#### **6.5. Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz**

Die Automobilsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer des Bundes, die auf die Kantone keinen Einfluss hat.

#### **6.6. Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes**

Mit der Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautomobile wird eine subventionsähnliche Steuerbegünstigung abgeschafft.

#### **6.7. Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen**

Mit der geänderten Bestimmung erfolgt keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

#### **6.8. Datenschutz**

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Datenschutzes.